



Botschaft

zu den Gesetzesentwürfen über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006 und über die Annahme ihrer Revision vom 12. April 2024

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zum Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006 und zur Genehmigung ihrer Revision vom 12. April 2024 zur Beurteilung zu unterbreiten.

1. Einführung

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss am 14. März 2006 die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL), mit der klare Verfahrensabläufe, einheitliche und vom Solidaritätsgedanken geprägte Entschädigungen für IKAPOL-Einsätze sowie eine einfache und einheitliche Berichts-, Budget- und Rechnungsstellungsstruktur geschaffen wurden. Es handelt sich um eine der wichtigsten interkantonalen Vereinbarungen, die es einem Kanton erlaubt, Polizeikräfte aus anderen Konkordaten anzufordern, wenn er ein Ereignis zu bewältigen hat, das die eigenen Kapazitäten und jene der Nachbarkantone und der weiteren Kantone des eigenen Konkordats übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist die IKAPOL-Vereinbarung für den Kanton Wallis bzw. seine Kantonspolizei von grosser Bedeutung. Sie wird regelmässig für den Einsatz von Polizeikräften bei Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung, wie z.B. dem *World Economic Forum* in Davos, verwendet.

Im Jahr 2006 hatte gemäss der damaligen Praxis nur der Staatsrat einen Entscheid über den Beitritt zu IKAPOL getroffen.

Am 12. April 2024 beschloss die KKJPD eine Anpassung der IKAPOL-Vereinbarung. Diese Änderungen bieten die Gelegenheit, den Beitritt des Kantons Wallis zu dieser Vereinbarung zusammen mit der Teilrevision von 2024 formell durch das Parlament bestätigen zu lassen.

Diese Anpassungen bilden Gegenstand des vorliegenden erläuternden Berichts. Einerseits wurde der seit dem 14. März 2006 unveränderte Vereinbarungstext punktuell in organisatorischer und sprachlicher Hinsicht aktualisiert und andererseits ein zeitgemässer Entschädigungstarif für IKAPOL-Einsätze festgelegt. Tiefgreifendere Anpassungen hat die französische Version erfahren, welche in sprachlicher Hinsicht weitgehend überarbeitet wurde. Diese Schwerpunkte werden folgend kurz erläutert, bevor auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird.

1.1 Anpassung Entschädigungstarif

Die Entschädigung ist im Sinne eines Beitrages zur Deckung der Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal inkl. Ausrüstung des Stammkantons und nicht als Vergütung für die tatsächlich anfallenden Kosten zu verstehen. Sie betrug seit Inkrafttreten der Vereinbarung vor rund 18 Jahren unverändert CHF 600.00 pro Einsatzkraft und 24 Stunden. In dieser Zeit war indes ein erheblicher Anstieg der Lohn- und Sachkosten zu verzeichnen, welche eine Anpassung der IKAPOL-Entschädigung notwendig machte. So sind im Zeitraum von 2005 bis 2023 die Löhne im Dienstleistungssektor gemäss Bundesamt für Statistik nominal um rund 20 Prozent gestiegen. Darüber hinaus erhöhten sich in derselben Zeit auch die Lohnneben- und Materialkosten. Um wieder denselben Kostendeckungsgrad zu erzielen, wie dies beim Inkrafttreten der IKAPOL-Vereinbarung angestrebt wurde, galt es die Entschädigung neu auf CHF 750.00 pro Einsatzkraft und 24 Stunden zu erhöhen (Art. 10 Abs. 1 IKAPOL).

Die Anpassung der IKAPOL-Vereinbarung und die damit einhergehende Erhöhung der Entschädigung beschränkt sich auf die Abgeltung unter den Kantonen. IKAPOL-Einsätze sowie vergleichbare Dienstleistungen der Polizei zu Gunsten des Bundes werden nicht durch die IKAPOL-Vereinbarung abgedeckt. Diese sind in den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Bundes (z.B. Verordnung vom 24. Juni 2020 über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung, VSB¹) oder mittels spezifischer Vereinbarungen (bspw. bei Frontex-Einsätzen) geregelt. Die Entschädigungen des Bundes haben sich bisher an den IKAPOL-Ansätzen orientiert. Mit einer Erhöhung der interkantonalen Entschädigung auf CHF 750.00 pro Tag und Einsatzkraft ist deshalb auch dem Bund ein entsprechender Nachvollzug bei den Entschädigungsansätzen zu beantragen, damit Einsätze wiederum nach einheitlichen Sätzen abgerechnet werden können. Eine Anpassung der Abgeltungssätze des Bundes wurde beantragt.

1.2 Organisatorische Anpassungen

Unabhängig von der Höhe der Entschädigung spiegelte die IKAPOL-Vereinbarung vom 14. März 2006 die heutigen Abläufe und Prozesse, wie diese bei einem IKAPOL-Einsatz zur Anwendung gelangen, nicht mehr in adäquater Art und Weise wider. Vor diesem Hintergrund drängten sich gewisse inhaltliche Anpassungen der Vereinbarung auf. Die Änderungen sind nicht von grundlegender Art, sondern aktualisieren und konkretisieren vielmehr gewisse organisatorische Aspekte der Vereinbarung und ergeben sich direkt aus den einzelnen Bestimmungen. Ein zentraler Punkt, welcher angepasst wurde findet sich in Artikel 8. Der Führungsstab Polizei (FSTP) ist ein Lage- und Führungselement der KKPKS und hat sich über viele Jahre etabliert. Er löste den Interkantonalen Koordinationsstab (IKKS) ab, der (im Unterschied zu dem nach Führungsgrundgebieten strukturierten FSTP) nach den in ihm vertretenen Partnerorganisationen der nationalen Polizeikooperation gegliedert war.

1.3 Sprachliche Anpassungen

Nicht zuletzt wurde die Vereinbarung in sprachlicher Hinsicht den heutigen Gegebenheiten angepasst. So wurden beispielsweise die Begriffe

¹ SR 120.72

«Grenzwachtkorps» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit / BAZG», «Standortkanton» durch «Einsatzkanton», «Interkantonaler Koordinationsstab (IKKS)» durch «Führungsstab Polizei (FSTP)» sowie «besondere Ereignisse» durch «Grossereignisse» ersetzt. Aktualisiert wurde sodann ein Verweis auf das relevante Bundesrecht. Wesentlich ist auch, dass der Vereinbarungstext neu durchgehend geschlechtsneutral formuliert ist bzw. die weibliche und männliche Form vorsieht.

Bei der Übersetzung des überarbeiteten, deutschen Textes in das Französische musste zudem festgestellt werden, dass die alte Version verschiedene Ungenauigkeiten aufwies. Die inhaltliche Überarbeitung wurde deshalb zum Anlass genommen, die Qualität des französischen Textes anzuheben, weshalb in dieser Version viele kleine Anpassungen vorgenommen wurden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Folgend werden sämtliche Artikel, Absätze und Buchstaben aufgeführt, welche eine Änderung erfahren haben. In der französischen Fassung der Vereinbarung sind beinahe sämtliche Artikel rein sprachlich bzw. redaktionell geändert worden. Die entsprechend geänderten Bestimmungen sind aufgeführt und markiert. Sofern in einer der beiden Fassungen inhaltlich bedeutende Änderungen vorliegen, werden diese in der gebotenen Kürze kommentiert (*Kommentierung kursiv, mit Einzug und grau hinterlegt*):

Ingress unverändert [FR: (geändert)]

Die Regierungen der Kantone schliessen, in Ausführung von Artikel 57 der Bundesverfassung², folgende Verwaltungsvereinbarung ab:

I. Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze

Art. 1 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten, Organisation und Abgeltungen bei IKAPOL-Einsätzen.

Art. 2 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Diese Vereinbarung bezweckt gestraffte, rationelle Verfahren, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und eine einheitliche, angemessene und vom Solidaritätsgedanken geprägte Entschädigung für IKAPOL-Einsätze sowie eine einfache, einheitliche Berichts-, Budget- und Rechnungsstellungsstruktur.

Art. 3 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Ein IKAPOL-Einsatz im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass polizeilich trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne andere Polizeikorps nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Organisation, Durchführung und Abgeltung von IKAPOL-Einsätzen gelten folgende Grundsätze:

- a **(unverändert) [FR: (geändert)]** Die Ablauforganisation und Entscheidungsprozesse tragen der Polizeihöhe der Kantone Rechnung.
- b **(unverändert) [FR: (geändert)]** Die IKAPOL-Einsätze werden nach einheitlichen Verfahren und Rechtsgrundlagen abgewickelt und nach Dringlichkeit differenziert.

² SR 101

- c **(geändert)** Bei jedem IKAPOL-Einsatz bestimmt die Arbeitsgruppe Gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit (AG GIP), welches Organ über die Zuweisung und den Einsatzort der für dieses Ereignis bereitgestellten Kräfte und Einsatzmittel (Polizei, Armee, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit / BAZG) entscheidet, sofern diese nicht der Kommandantin oder dem Kommandanten des Einsatzkantons unterstellt sind.

Mit der sprachlichen Änderung wird zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich der Polizeikommandant des Einsatzkantons der Gesamteinsatzleiter ist und diesem (mit Ausnahme des FSTP) alle Kräfte und Einsatzmittel unterstellt sind. Sollte von diesem Grundsatz abgewichen werden, sind diese Abweichungen durch die AG GIP festzulegen. Weiter wurden gewisse Abkürzungen an die geltende Praxis angepasst (GWK neu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)).

- d **(geändert)** Die Arbeitsgruppe Operationen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (AG OP) teilt die benötigten Polizeimittel prozentual auf die Konkordate und die Kantone Zürich (inklusive Stadt Zürich) und Tessin auf. Die Konkordate entscheiden intern über die Aufteilung der benötigten Kräfte auf ihre Mitglieder.

Einerseits wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen, andererseits wurde ergänzt, welche AG gemeint ist. Im alten Text bestand diesbezüglich eine Ungenauigkeit.

- f **(unverändert) [FR: (geändert)]** Personal- und versicherungsrechtlich bleiben die Einsatzkräfte ihrem Stammkorps unterstellt.
- g **(unverändert) [FR: (geändert)]** Der Einsatzkanton ist dafür besorgt, dass die einzelnen Polizeikräfte ungefähr gleich lang im Einsatz stehen.
- h **(geändert)** Bevor ein IKAPOL-Einsatz beantragt wird, hat der Einsatzkanton bei planbaren Ereignissen mit dem/der Auftraggeber/in bzw. dem/der Veranstalter/in die finanzielle Abgeltung verbindlich über ein Kostendach, eine Pauschale oder gemäss den effektiven Aufwendungen zu regeln.

Neben sprachlichen Anpassungen wurde der Begriff Standortkanton durch Einsatzkanton ersetzt. Die gleiche Anpassung erfolgte in lit. j. Der Begriff Standortkanton ist missverständlich und bei der Polizei nicht gebräuchlich.

- i **(unverändert) [FR: (geändert)]** Bei IKAPOL-Einsätzen zugunsten privater Anlässe werden die Ansätze gemäss dem Gebührentarif des die Einsatzkräfte entsendenden Kantons verrechnet, ausser der Bund erklärt den Anlass zu einem ausserordentlichen Ereignis.
- j **(geändert)** Bei Einsätzen zugunsten des Bundes, die mit Kräften innerhalb des Konkordats bewältigt werden können, stellt der Einsatzkanton dem Bund die Ansätze in Rechnung, die innerhalb des Konkordats gelten. Wo eine Vereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton oder einer Stadt besteht, kann die Verrechnung gestützt auf diese erfolgen.

Neben der bereits oben unter lit. h aufgeführten Anpassung wurde zudem der Praxis Rechnung getragen, dass gewisse Kantone separate Vereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben, welche zur Anwendung gelangen können. Als Beispiel sei die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erwähnt.

- k **(geändert)** Der Einsatzkanton stellt seine Polizeikräfte nicht in Rechnung. Vorbehalten bleibt die Abgeltung des Bundes bei ausserordentlichen Ereignissen gestützt auf Art. 48 - 50 der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB³).

Die Abgeltungsverordnung BWIS wurde per 1. September 2019 ausser Kraft gesetzt. Die aktuelle Grundlage findet sich in der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden (VSB; SR 120.72) in Art. 51 Abs. 1.

II. Organisation, Zuständigkeiten, Ablauf

Art. 5

Für die Organisation und Durchführung von IKAPOL-Einsätzen sind folgende Gremien massgebend:

- a **(geändert)** Arbeitsgruppe gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD; AG GIP)
- c **(geändert)** Führungsstab Polizei (FSTP)

Neben gewissen Präzisierungen wurde in lit. c der Interkantonale Koordinationsstab (IKKS) durch den Führungsstab Polizei (FSTP) ersetzt. Diese Anpassung korrespondiert mit der weitergehenden Umformulierung von Art. 8 nachfolgend. Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Art. 8 verwiesen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die AG GIP koordiniert bei der Bewältigung von Grossereignissen die notwendigen interkantonalen politischen Schritte unter Berücksichtigung der gegebenen Zuständigkeiten. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a **(geändert)** Politische Lagebeurteilung auf der Basis der Beurteilung der AG OP
- b **(unverändert) [FR: (geändert)]** Beschlussfassung zu den Anträgen der AG OP
- c **(unverändert) [FR: (geändert)]** Festlegung des organisatorischen Zeitplans
- d **(unverändert) [FR: (geändert)]** Erlass von Richtlinien für die Informationsführung
- e **(unverändert) [FR: (geändert)]** Klärung von Finanzierungsfragen für den Einsatz
- g **(unverändert) [FR: (geändert)]** Entscheid aufgrund der Anträge der AG OP, ob die Voraussetzungen für einen IKAPOL-Einsatz erfüllt sind und ob es sich um einen privaten Anlass oder einen Anlass im öffentlichen Interesse handelt; Auslösen des IKAPOL-Einsatzes

Die Anpassungen sind fast ausschliesslich rein redaktioneller Natur (Gross- und Kleinschreibung). In Abs. 1 wurde der Begriff «besondere Ereignisse» durch Grossereignisse ersetzt. Durch die Anpassung kommt der in Art. 3 vermerkte Grundsatz besser zur Geltung. Ein besonderes Ereignis muss nicht zwingend die Dimension besitzen, dass ausserkantonale Einsatzkräfte beigezogen werden müssen. Diesem Gedanken wird mit dem Begriff «Grossereignis» besser Rechnung getragen.

² Unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der KKJPD gehören der AG GIP die folgenden Personen an:

- a **(geändert)** Die Vorsitzenden der vier schweizerischen Polizeikonkordate
- b **(geändert)** Zwei Vertretungen des Bundes

³ SR 120.72

- c **(geändert)** Regierungsmitglied(er) des/der Ereigniskantons/e
- d **(geändert)** Kantonale Polizeikommandantin/nen und Polizeikommandant/en des/der Ereigniskantons/e
- e Zuständige Regierungsmitglieder der Kantone Zürich und Tessin sowie der Stadt Zürich
- f **(geändert)** Präsident/in der KKPKS.

Je nach Lage können weitere Vertreter/innen und Expertinnen bzw. Experten beigezogen werden.

Statt wie bisher ein bis zwei sollen künftig konstant zwei Vertretungen des Bundes in der AG GIP KKJPD Einsitz nehmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b IKAPOL). Dies entspricht der Verschriftlichung der gelebten Praxis. Des Weiteren wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen (bspw. «Ereigniskanton» anstelle «der vom Ereignis betroffenen Kantone», «Präsident/in» anstelle «Präsident»).

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die AG OP ist beratendes, antragstellendes, koordinierendes und unterstützendes Organ für die Bewältigung von Grossereignissen.

Sie hat (mit Ausnahme operativ-taktischer Weisungen an den FSTP; vgl. nachfolgend j) weder Weisungsrecht noch operative Führungsverantwortung. Sie hat insbesondere die folgenden ereignisbezogenen Aufgaben:

- a **(unverändert) [FR: (geändert)]** Lagebeurteilung aus operativer Sicht
- d **(unverändert) [FR: (geändert)]** Erarbeitung der Grundlagen für die zu beantragenden politischen Entscheide
- e **(unverändert) [FR: (geändert)]** Prüfung der Gesuche der Konkordate und der Kantone Zürich und Tessin um IKAPOL-Einsätze
- g **(geändert) [FR: (unverändert)]** Allfällige Rückweisung der Gesuche zur Ergänzung
- i **(unverändert) [FR: (geändert)]** Unterstützung des einsatzführenden Korps beim Erstellen des Operationsplans
- j **(geändert)** Definition der Zusammensetzung und Führung des FSTP
- k **(unverändert) [FR: (geändert)]** Sicherstellung des dauernden Informationsaustausches mit dem Einsatzkanton oder den Einsatzkantonen
- l **(geändert)** Orientierung der Mitglieder der KKPKS sowie im Bedarfsfall der Präsidentin oder des Präsidenten KKJPD über die Ergebnisse ihrer Aktivitäten.

Hier wird präzisiert, dass die AG OP im operativ-taktischen Bereich über ein Weisungsrecht an den FSTP verfügt (vgl. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 Bst. j IKAPOL). Dies ergibt sich in der Hauptsache aus dem Umstand, dass der FSTP ein Gremium der KKPKS und somit in deren Strukturen organisatorisch angesiedelt ist. Es entspricht somit der in der KKPKS gelebten Hierarchie, dass die AG OP, welche sich weitgehend aus Mitgliedern der KKPKS zusammensetzt, dem FSTP verbindliche Weisungen erteilen kann.

Darüber hinaus erfolgten rein redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen, sowie die Aktualisierung betreffend das Gremium FSTP anstelle IKKS in Bst. j. Betreffend die konkrete Bedeutung dieser Anpassung wird auf die Ausführungen in Art. 8 verwiesen.

² Unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der KKPKS gehören der AG OP die folgenden Personen an:

- a **(geändert)** Die polizeilichen Konkordatspräsidentinnen und -präsidenten der vier Konkordate
- b **(geändert)** Die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Polizei (fedpol)
- c **(geändert)** Die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB)
- d **(geändert)** Die Kommandantin bzw. der Kommandant der Polizei des Einsatzkantons
- e **(neu)** Die Kommandantin bzw. der Kommandant der Kantone Zürich und Tessin sowie der Stadt Zürich

Je nach Lage kann die AG OP mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Organisationen wie BAZG, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) etc. sowie mit Kommandantinnen und Kommandanten weiterer kantonaler und städtischer Polizeikörper ergänzt werden.

Neu wurde die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) als Mitglied der AG OP (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b IKAPOL) aufgeführt. Dies entspricht einem Nachvollzug der gelebten Praxis und bietet insbesondere für eine umfassende und vollständige Lagebeurteilung rund um Grossereignisse grosse Vorteile.

Darüber hinaus erfolgten redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen/Präzisierungen (Direktorin oder Direktor fedpol anstelle Vertreter fedpol). Zuletzt wird neu ein (nicht abschliessender) Beispielkatalog bezüglich weiterer beizuziehender Organisationen aufgeführt.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

FSTP (Überschrift geändert)

¹ Der FSTP ist als ständiges Organ der AG OP unterstellt. Diese kann den FSTP bei Bedarf auch einem einsatzführenden Kanton unterstellen. Der FSTP führt im Auftrag der AG OP insbesondere die nationale Polizeilage, koordiniert IKAPOL-Einsätze und disponiert die nicht in das IKAPOL-Dispositiv eingebundenen Mittel.

² Der FSTP, als ständiges Organ der AG OP, konstituiert sich im Rahmen seiner Handlungsrichtlinien selbst.

³ Die Chefin/der Chef FSTP wird durch den Vorstand der KKPKS bestimmt.

- a *Aufgehoben.*
- b *Aufgehoben.*
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*
- e *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Die Regelungen zum FSTP werden im Vergleich zur früheren Regelung zur IKKS vereinfacht und flexibilisiert. Diese Flexibilisierung kann insbesondere auf den Umstand zurückgeführt werden, dass der FSTP ein ständiges Gremium der KKPKS darstellt, welches sich mit Lagebeurteilungen und einsatzbezogenen Einschätzungen befasst. Aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein ständiges Gremium handelt, sind die relevanten Prozesse

eingespielt, die Grundbefehle bekannt und die Bezugspunkte klar. Der Einbezug des FSTP bringt eine klare Professionalisierung mit sich. Er löste 2015 (nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terroranschläge in Frankreich vom Januar bzw. November 2015) den zu Beginn der 2000-er Jahre gebildeten IKKS ab und bewirkte im Wesentlichen eine Vereinfachung der Prozesse und der Kommunikation.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (neu), Abs. 4 (vorher Abs. 3)

¹ Sobald ein planbares oder unvorhergesehenes Grossereignis bekannt wird, orientiert der in erster Linie betroffene Kanton die/den Präsident/in der KKPKS, unter deren/dessen Leitung die AG OP zusammentritt. Die Konkordate regeln selbst, wer und wann mit dem Antrag für einen IKAPOL-Einsatz an die/den Konkordatpräsident/in gelangt.

² Das Konkordat prüft den Antrag und beurteilt den beantragten Kräfteinsatz. Kommt es dabei zum Schluss, dass die Kräfte innerhalb des Konkordats selbst und trotz bilateraler Unterstützung durch andere Korps nicht ausreichen, stellt es Antrag an die AG OP.

³ Die/der Präsident/in KKPKS erteilt die Aufträge zur Aufarbeitung der Lage und legt den Termin zur Durchführung der Sitzung der AG OP fest. Die/der Präsident/in KKPKS informiert die/den Generalsekretär/in (GS) KKJPD über den anstehenden IKAPOL-Einsatz. Die/der Präsident/in KKPKS führt die Sitzung der AG OP durch und übermittelt den Beschluss der/dem GS KKJPD.

⁴ Bei nichtvorhersehbaren Grossereignissen wie beispielsweise Katastrophen grossen Ausmasses, die mehrere Kantone betreffen, bildet sich aus der AG GIP und der AG OP der polizeiliche Krisenstab, der sich zu einer sofortigen Lagebeurteilung und Beschlussfassung trifft. Dieser polizeiliche Krisenstab bildet den Ansprechpartner für die kantonale und die nationale Katastrophenorganisation.

Die Anpassungen in Abs. 1 haben zum Ziel, die Abläufe zu konkretisieren, ohne jedoch in die Organisation der Kantone bzw. Konkordate einzugreifen. Der neue Abs. 3 bezweckt die Verschriftlichung der gelebten Praxis, welche bisher so nicht in der Vereinbarung abgebildet war. Entsprechend soll die Ergänzung zur Kontinuität in den Abläufen beitragen.

III. Finanzielles

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Entschädigungen für IKAPOL-Einsätze (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ IKAPOL-Einsätze werden den Kantonen, die Polizeikräfte zur Verfügung stellen, mit Fr. 750.– pro Einsatzkraft und 24 Stunden, beginnend ab Abreise im Stammkorps und endend bei Ankunft im Stammkorps, entschädigt. Die Art des Dienstes – Einsatz, Bereitschaft, Ruhe – spielt keine Rolle. Es gilt der angebrochene Tag.

² Zugunsten des IKAPOL-Einsatzkantons auf Pikett gesetzte Einsatzkräfte im Stammkorps, die innerhalb von 24 Stunden im Einsatzraum eintreffen müssen, werden pro angebrochenen Tag mit Fr. 200.– pro Einsatzkraft entschädigt. Vorbereitungen, inklusive die einsatzorientierte Ausbildung vor einem Einsatz, werden nicht verrechnet.

Die Entschädigung von bisher 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden wird neu auf 750 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden erhöht. Bezüglich

des Hintergrunds für diese Erhöhung wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen (siehe Ziff. 1.1 oben).

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Für die vom Bund als ausserordentliches Ereignis gestützt auf Art. 52 Abs. 2 VSB deklarierten Anlässe gelten die IKAPOL-Ansätze.

Die Verweisnorm auf das relevante Bundesrecht wird an dieser Stelle aktualisiert. Wie vorstehend bereits erwähnt, wurde die BWIS-Abgeltungsverordnung ausser Kraft gesetzt und durch die VSB ersetzt.

Art. 12 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Territorialprinzip (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Für die IKAPOL-Einsätze ist derjenige Kanton kostenpflichtig, auf dessen Territorium die IKAPOL-Kräfte eingesetzt oder zu seinen Gunsten auf Reserve gestellt werden.

² Beginnt ein IKAPOL-Einsatz in einem Kanton und endet in einem andern, so trägt derjenige Kanton die Kosten, in dem der Einsatz begonnen hat.

Art. 13 (unverändert) [FR: (geändert)]

Transport- und Fahrzeugkosten werden nach den Ansätzen des zu unterstützenden Kantons verrechnet, welcher auch Unterkunft und Verpflegung übernimmt. Materialkosten können verrechnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 (unverändert) [FR: (geändert)]

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

Der Beitritt ist der KKJPD mitzuteilen. Diese teilt das Inkrafttreten dem Bund mit.

Art. 15 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Auf Antrag eines Kantons leitet die KKJPD umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

Art. 16 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeden Jahres durch Mitteilung an die KKJPD gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

Art. 17 (geändert)

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die geltende Verwaltungsvereinbarung vom 5. April 1979 über die Kosten interkantonalen Polizeieinsätze gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung aufgehoben.

Eine rein redaktionelle Änderung betreffend Darstellung des Datums (5. April anstelle 05. April)

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Entschädigungen für IKAPOL-Einsätze hängen davon ab, ob ein Kanton überwiegend IKAPOL-Leistungen beantragen muss oder diese zur Verfügung stellt. In ersterem Fall steigen die Kosten, in letzterem Fall steigen die Einnahmen.

Eine Vielzahl der Einsätze unter der IKAPOL-Vereinbarung sind ausserordentliche Ereignisse gemäss Art. 48ff. VSB, welche in der Hauptsache durch den Bund (Art. 51. Abs. 1 VSB) abgegolten werden. Solange keine Kongruenz zwischen der Abgeltung durch den Bund und jeder unter den Kantonen besteht, müssen für Einsätze, welche durch den Bund verursacht werden, generell die Ansätze gemäss Art. 51 Abs. 1 VSB zur Anwendung gelangen, ansonsten der Ereigniskanton die Differenz von CHF 150.00 zwischen dem IKAPOL-Ansatz nach Art. 10 Abs. 1 IKAPOL-Vereinbarung und Art. 51 Abs. 1 VSB tragen müsste.

4. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen sowie deren Grundlage verschaffen. Er enthält jedoch nicht die originale und rechtsverbindliche Vereinbarung. Bei allfälligen Abweichungen gilt der Text der Vereinbarung (deutsche bzw. französische Fassung).

5. Übereinstimmung mit höherrangigem Recht

Die Gesetze über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006 und den Beitritt zu deren Änderung vom 12. April 2024 ist mit dem höherrangigen Recht vereinbar.

6. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen sowie Folgen für künftige Generationen

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften positive soziale Folgen nach sich ziehen.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Annahme der vorliegenden Gesetze über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006 und den Beitritt zu deren Änderung vom 12. April 2024 wird positive finanzielle und personelle Auswirkungen haben.

8. Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Entwicklung hoffen wir, dass der Grosse Rat die Vorlage über den Beitritt zur Vereinbarung über den interkantonalen Polizeieinsatz (IKAPOL) vom 14. März 2006 und die Annahme ihrer Revision vom 12. April 2024, die wir mit dieser Botschaft vorlegen, annehmen wird. Wir versichern Sie, Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie mit uns dem göttlichen Schutz.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Ruppen**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**